

Richtlinie über die Gewährung eines Stipendiums der Schweizerischen Ophthalmologischen Gesellschaft (SOG)

Grundsatzentscheid der Generalversammlung der SOG in Basel vom 25.8.2022

Annahme dieser Richtlinie im Vorstand der SOG am 04.02.2023

§ 1 - Zweck des Stipendiums für ein SOG Fellowship

(1) Die Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend ab dem Frühjahrssemester 2023 jährlich im Fachbereich der Ophthalmologie oder Ophthalmochirurgie ein oder mehrere (Teil-) Stipendien mit dem Ziel, dass die Empfänger und Empfängerinnen:

- a) nach einem Stipendiatsjahr vorzugsweise im Ausland in die Schweiz zurückkehren,
- b) nach Erteilung des eidgenössischen Facharzt- oder Schwerpunktstitels in Ophthalmologie, resp. Ophthalmochirurgie an einer Schweizer Institution mit Weiterbildungsauftrag (A, B oder C Klinik) die klinische oder wissenschaftliche Karriere weiter verfolgen,
- c) im Ausland erworbene Fähigkeiten und erlerntes Wissen in eine Schweizer Institution einbringen
- d) die Fachgesellschaft am erworbenen Wissen im Rahmen des wissenschaftlichen Programmes am Jahreskongress partizipieren lässt
- d) die ophthalmologische Grund- und Spezialitätenversorgung in der Schweiz als motivierte und gut ausgebildete Fachperson aufrecht erhält.

(2) Gemäss Beschluss der Generalversammlung der SOG wird ein jährlicher Betrag von maximal CHF 50'000.-- zur Verfügung gestellt. Es ist dem Vorstand überlassen, zu entscheiden, ob ein oder mehrere Bewerbungen unterstützt werden.

(3) Hauptsächlich und prioritär sollen Fellowships im Ausland unterstützt werden.

(4) Es obliegt dem Entscheid des SOG Vorstandes, ob wissenschaftliche oder klinische Fellowships unterstützt werden, sofern die erworbenen Fähigkeiten in die nachfolgende Arbeit in der Schweiz einfließen können und diese somit den Schweizer Kliniken, der Aus- und Weiterbildung und der Fachgesellschaft zugute kommen.

§ 2 – Voraussetzungen

- (1) Das Stipendium können in der Schweiz in Weiterbildung stehende Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag erhalten, die an einer Schweizer Universität promoviert haben oder einem Land, dessen Approbationen in der Schweiz anerkannt werden. Die Weiterbildung muss an einer SIWF anerkannten Weiterbildungsstätte begonnen worden sein.
- (2) Um von einem Studienjahr optimal zu profitieren, und um eine verlässliche Referenz des Arbeitsgebers zu erhalten, müssen die Antragstellenden bereits mindestens zwei Jahre in der Schweiz in facharztspezifischer Ausbildung tätig sein.
- (3) Fachspezifische Weiterbildung beinhaltet das Curriculum zur Ophthalmologie FMH oder zur Subspezilität Ophthalmochirurgie.
- (4) Das Fellowship muss vor Antritt beim SIWF als fachspezifisches Weiterbildungsjahr beantragt und bewilligt werden. Die Bewilligung muss bei Antragstellung noch nicht vorliegen, ist aber Voraussetzung, dass die finanzielle Zuwendung ausbezahlt werden kann.
- (5) Nach Erlangung des ophthalmochirurgischen Fähigkeitsausweises werden keine Bewerbungen mehr berücksichtigt.
- (6) Die Gewährung der finanziellen Zuwendung ist an die Verpflichtung der Stipendiatinnen und Stipendiaten gebunden, der SOG einen Arbeitsvertrag oder eine Arbeitsvereinbarung einer Schweizer Institution vorzulegen als Beleg dafür, dass die Wiederaufnahme der Tätigkeit nach dem Stipendiat in der Schweiz geplant und gesichert ist.
- (7) Zum Zeitpunkt des Antrages darf das Maximalalter von 35 Jahren nicht überschritten sein.
- (8) Mitglied der Young Swiss Ophthalmologists (YSO) oder Aktivmitglied der SOG.
- (9) Unterzeichnung des Stipendienvertrages.

§ 3 - Antrag

- (1) Der Antrag wird dem Generalsekretariat der SOG eingereicht zuhanden des Vorstandes.
- (2) Der Antrag umfasst ein
 - a. Curriculum vitae zur Person, zum Medizinstudium, zur Dissertation (falls vorhanden) und zur bisherigen beruflichen Laufbahn
 - b. Urkunde des Staatsexamens oder eines eidgenössisch anerkannten Titels zum Abschluss des Medizinstudiums
 - c. Dissertations-, allenfalls Habilitationsurkunde
 - d. Publikationsliste
 - e. Drei Referenzschreiben
 - i. Direkt vorgesetzte Mitarbeiter/in
 - ii. Leiter/in der Institution
 - iii. Frei zu wählende Person

- f. Bestätigung der Wiederanstellung in der Schweiz
- g. Klar formuliertes und gut strukturiertes Projekt
 - i. Hintergrund
 - ii. Zielvorstellungen
 - iii. Ablauf des Fellowships
 - iv. Persönliche Nachhaltigkeit und Wert des Fellowships für die Schweiz
- h. Adresse der Gastinstitution
 - i. Kurzes Outline der Gastinstitution
 - ii. Angabe der Betreuungsperson
 - iii. Motivationsschreiben der Gastinstitution fürs Fellowship
 - iv. Begründung der Wahl der Gastinstitution
- i. Angabe wie die finanziellen Mittel eingesetzt werden («Businessplan»)
- j. Offenlegung von weiteren finanziellen Unterstützungen oder Lohnzahlungen durch die Gastinstitution

(3) Der Antrag wird im Vorstand besprochen und entschieden, ob er einem Gremium von drei Fachpersonen zur Beurteilung vorgelegt wird. Das Gremium setzt sich je nach Thematik des Gesuchs zusammen und wird vom Vorstand für jede Bewerbung neu gewählt.

(4) Der Antrag wird bis zum 31. Juli 2023 eingereicht.

§ 4 - Art, Dauer und Höhe des Stipendiums

(1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 6 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Das Stipendium wird für ein Jahr gewährt.

(3) Einer Person wird maximal einmal ein Stipendium zugesprochen.

(4) Bei mehreren Anträgen kann das Stipendium gekürzt werden.

§ 5 - Nachweispflichten der Stipendiaten

Die Stipendiaten haben gegenüber dem Vorstand der SOG die folgenden Nachweispflichten, denen unaufgefordert nachgekommen werden muss:

(1) Nach Abschluss des ersten Monats des Fellowships haben die Stipendiatinnen und Stipendiaten durch Vorlage einer Bestätigung des Zielinstitutes nachzuweisen, dass die Arbeit begonnen wurde.

(2) Nach 6 Monaten ist ein Zwischenbericht (maximal 2 Seiten) einzureichen.

(3) Bei Rückkehr in die Schweiz ist ein Abschlussbericht (maximal 4 Seiten) einzureichen.

(4) Die Stipendiatin oder der Stipendiat verpflichtet sich am Jahreskongress der Schweizerischen Ophthalmologischen Gesellschaft über die Stipendiatszeit zu referieren (10 Minuten Vortrag).

(5) Verdankung der Schweizerischen Ophthalmologischen Gesellschaft in Publikationen und Vorträgen, die aus dem Fellowship hervorgehen.

§ 6 – Rückzahlungsverpflichtungen

(1) Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn das Fellowship abgebrochen wird. Über eine allfällige Teilrückzahlungsverpflichtung entscheidet der Vorstand der SOG.

(2) Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn die Stipendiatinnen oder Stipendiaten die Voraussetzungen nicht erfüllen, bzw. falsche Angaben gemacht wurden.

(3) Die Rückzahlungsverpflichtung besteht ebenfalls, wenn die Nachweispflichten nach § 5 dieser Richtlinie nicht erfüllt werden und eine zur Abhilfe bestimmte Frist abgelaufen sowie eine Mahnung erfolglos geblieben ist.

(4) Dies gilt jedoch nur, wenn die Pflichtverletzung auf Gründen beruht, die die Stipendien beziehende Person zu vertreten hat und in ihren Verhalten liegen.

(5) Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung des Stipendiats besteht nicht. Vielmehr entscheidet ein Gremium der SOG nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und der eingegangenen Anträge.

(6) Bei ausbleibenden oder nicht unterstützungsfähigen oder -bedürftigen Anträgen behält sich der Vorstand der Fachgesellschaft das Recht vor, keine Ausschüttungen zu tätigen.

(5) Die Rückzahlungsbedingungen werden im Stipendienvertrag geregelt.

§ 7 - Auszahlung des Stipendiums

(1) Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung des Stipendiats besteht nicht. Vielmehr entscheidet ein Gremium der SOG nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und der eingegangenen Anträge.

(2) Bei ausbleibenden oder nicht unterstützungsfähigen oder -bedürftigen Anträgen behält sich der Vorstand der Fachgesellschaft das Recht vor, keine Ausschüttungen zu tätigen.

(3) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt vor Beginn der Stipendiatszeit

(4) Es erfolgt auf das im Stipendiatsvertrag genannte Bankkonto

§ 8 – Antragstellung

Das Stipendium ist beim Generalsekretariat der SOG zuhanden des Vorstandes der SOG einzureichen per 31. Juli 2023.

§ 9 - Entscheidung über die Anträge

- (1) Der Vorstand der SOG beruft ein Gremium von drei Fachpersonen und lässt die Anträge beurteilen.
- (2) Der Entscheid, welche Bewerbungen mit einer finanziellen Zuwendung unterstützt werden wird an der Vorstandssitzung des SOG Jahreskongresses gefällt, die Antrag stellenden Person informiert und an der SOG Generalversammlung kommuniziert.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung des Stipendiats besteht nicht. Vielmehr entscheidet ein Gremium der SOG nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und der eingegangenen Anträge.
- (4) Bei ausbleibenden oder nicht unterstützungsfähigen oder -bedürftigen Anträgen behält sich der Vorstand der Fachgesellschaft das Recht vor, keine Ausschüttungen zu tätigen.

04.02.23/CKN